



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 20 Sustainable Chemistry Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Fachspezifische Anlage 20 Sustainable Chemistry Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), h und von § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBl. 220), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Mai 2021 die folgende Fachspezifische Anlage 20 Sustainable Chemistry Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Fachspezifische Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 22. Juli 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „MBA Sustainable Chemistry Management“ setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Es müssen im Umfang von 5 ECTS Credit Points Kenntnisse aus den Bereichen BWL/VWL, Ökonomie, Wirtschaftswissenschaften, Recht oder Personalmanagement nachgewiesen werden. Diese Kenntnisse können alternativ über einen Nachweis von Managementqualifikationen im Berufsumfeld belegt werden oder über den Nachweis extracurricular belegter Kurse aus den genannten Bereichen.

2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „MBA Sustainable Chemistry Management“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren nach Erwerb des ersten akademischen Abschlusses voraus. Die benötigte einschlägige Berufserfahrung verkürzt sich auf ein Jahr, wenn diese nach einem Masterabschluss erworben wurde. Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
- aus Vollzeitpraktika, soweit nachhaltigkeitswissenschaftliche Aspekte oder Aspekte aus dem Bereich Management behandelt wurden.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch entsprechend qualifizierte Personen (Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg) abgenommen werden. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Prüfung und Benennung der qualifizierten Mitarbeiter, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Sustainable Chemistry Management können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 6 Punkte
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte

Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit	max. 5 Punkte
Mehr als 10 Jahre	5 Punkte
7-9 Jahre	4 Punkte
4-6 Jahre	3 Punkte
2-3 Jahre	2 Punkte

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 3 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Arts and Cultural Management	2 Punkte
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in Kunst- und Kulturverbänden oder Initiativen	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

